OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605164/2/KHa

Datum:
Linz, 23. August 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde der S. K. S., X, X P., gegen das Straferkenntnis Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 29. Dezember 2021, GZ: BHVB/921170062432/21, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 und des Kraftfahrgesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde gegen die Strafhöhe wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 172,00 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29. Dezember 2021, GZ: BHVB/921170062432/21, wurde der Beschwerdeführerin vorgeworfen, sie habe am 31. Juli 2021 um 2:30 Uhr in X M., X gegenüber dem Wohnhaus, das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen X in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt. Der Test am geeichten Alkomaten habe einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,57 mg/l ergeben (Spruchpunkt 1.). Weiters wurde der Beschwerdeführerin vorgeworfen, sie habe am 31. Juli 2021 um 2:30 Uhr in X M., X gegenüber dem Wohnhaus das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen X gelenkt und als Lenkerin während der Fahrt ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung im Sinne der Verordnung vom 11. Mai 1999, BGBl. Nr. II/152/1999, telefoniert. Dies sei bei einer Anhaltung gemäß § 97 Abs. 5 StVO festgestellt worden. Die Beschwerdeführerin habe die Zahlung der Organstrafverfügung verweigert, obwohl ihr dies angeboten worden sei (Spruchpunkt 2.)

Die Beschwerdeführerin habe daher zu Spruchpunkt 1. die Rechtsvorschrift des § 99 Abs. 1b iVm § 5 Abs. 1 StVO verletzt und wurde gemäß § 99 Abs. 1b StVO eine Geldstrafe in Höhe von 800,00 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Tagen verhängt.

Zu Spruchpunkt 2. habe die Beschwerdeführerin die Rechtsvorschrift des § 102 Abs. 3 5. Satz KFG verletzt und wurde gemäß § 134 Abs. 3c KFG eine Geldstrafe in Höhe von 60,00 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von 19 Stunden verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat die Beschwerdeführerin Beschwerde gegen die Höhe der verhängten Geldstrafen eingebracht und ausgeführt, dass die verhängte Strafe im Hinblick auf die Einkommensverhältnisse der Beschwerdeführerin außer Verhältnis stehe. Die Beschwerdeführerin verfüge über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 1.400,00 Euro und habe sich die Beschwerdeführerin ein Eigenheim angeschafft und übersteige diese Belastung die zur Verfügung stehenden Mittel und daher auch die anberaumte Strafe. Es werde daher um Herabsetzung des Strafbetrages auf das Mindestmaß ersucht.

I.3. Mit Schreiben vom 22. April 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Mit dieser Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1

erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ist bereits aufgrund der Aktenlage hinreichend geklärt und richtet sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der Strafe, sodass im Hinblick darauf, dass seitens der Verfahrensparteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht beantragt wurde, gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG von dieser abgesehen werden konnte.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1.1. Die Beschwerdeführerin lenkte am 31. Juli 2021 um 2:30 Uhr das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen X im Gemeindegebiet X M. gegenüber dem Wohnhaus X.

Zur Tatzeit fanden aufgrund des X in M. Schwerpunktkontrollen durch die uniformierte Verkehrsstreife „Vöcklabruck 30“ statt. Da von den Polizeibeamten der Verkehrsstreife „Vöcklabruck 30“ die Beschwerdeführerin dabei beobachtet wurde, wie diese während des Lenkens des Fahrzeuges ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung mit dem Mobiltelefon telefonierte, wurde bei der Beschwerdeführerin zur Tatzeit am Tatort eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle durchgeführt.

Da von den Polizeibeamten bei der Beschwerdeführerin Alkoholisierungsmerkmale (deutlicher Alkoholgeruch, unsicherer Gang, gerötete Bindehaut, veränderter Sprache) wahrgenommen wurden, wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert, die Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen. Die Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt, durchgeführt mit dem geeichten Alkomaten der Marke Dräger MK III A 71100, Gerät Nr. ARFB-0040, ergab einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,57 mg/l.

Hinsichtlich des von der Beschwerdeführerin zugestandenen Telefonierens mit dem Mobiltelefon während des Lenkens des Fahrzeuges wurde der Beschwerdeführerin während der Durchführung der Amtshandlung eine Organstrafverfügung angeboten. Trotz des diesbezüglichen Angebotes einer Regulierung über eine Organstrafverfügung erfolgte seitens der Beschwerdeführerin keine Zahlung.

II.1.2. Betreffend der Beschwerdeführerin scheinen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf. Die Beschwerdeführerin verfügt

über ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von 1.400,00 Euro netto. Sorgepflichten wurden von der Beschwerdeführerin nicht angegeben.

II.1.3. Wegen der verfahrensgegenständlichen Verwaltungsübertretungen verhängte die belangte Behörde zu Spruchpunkt 1. betreffend das Lenken eines Fahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand eine Geldstrafe in Höhe von 800,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Tagen), sowie zu Spruchpunkt 2. betreffend das Telefonieren während der Fahrt ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung eine Geldstrafe in Höhe von 60,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 19 Stunden). Im Rahmen der Strafbemessung ging die belangte Behörde mangels Angaben der Beschwerdeführerin von einem monatlichen Nettoeinkommen in der Höhe von 1.500,00 Euro aus. Weiters wurden keine Sorgepflichten angenommen. Strafmildernd wurde zudem die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin berücksichtigt, straferschwerend wurde die Verursachung mehrerer Verkehrsunfälle während der Fahrt gewertet.

Die belangte Behörde wies zudem darauf hin, dass es sich bei der verhängten Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe um die in § 99 Abs. 1 lit. b StVO normierte Mindeststrafe handelt.

II.1.4. Die von der Beschwerdeführerin eingebrachte Beschwerde vom 4. Jänner 2022 richtet sich ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Geldstrafen und ersucht die Beschwerdeführerin, die Strafe auf ein Mindestmaß herabzusetzen, dies aufgrund der finanziellen Belastungen im Zusammenhang mit der Schaffung eines Eigenheims.

II.2. Beweiswürdigung:

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar und schlüssig aus dem Akteninhalt der belangten Behörde, dem Straferkenntnis sowie dem Beschwerdevorbringen aus der Beschwerde.

Die Feststellungen zum Einkommen der Beschwerdeführerin basieren auf den Angaben in der Beschwerdeschrift. Hinsichtlich der verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen wird auf die entsprechende Ausführungen der belangten Behörde im Straferkenntnis verwiesen, wonach der Beschwerdeführerin der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zu Gute kommt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtsvorschriften:

III.1.1. Zu Spruchpunkt 1.

Gemäß § 5 Abs. 1 StVO darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

Gemäß § 5 Abs. 2 StVO sind Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und – soweit es sich nicht um Organe der Bundespolizei handelt – von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht, berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen.

Gemäß § 99 Abs. 1b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer von 800,00 Euro bis 3.700,00 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

III.1.2. Zu Spruchpunkt 2.

Gemäß § 102 Abs. 3 5. Satz KFG ist dem Lenker während des Fahrens das Telefonieren ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung sowie jegliche andere Verwendung des Mobiltelefons, ausgenommen als Navigationssystems, sofern es im Wageninneren befestigt ist, verboten.

Gemäß § 134 Abs. 3c KFG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer als Lenker eines Kraftfahrzeuges die in § 102 Abs. 3 fünfter Satz angeführten Verpflichtungen nicht erfüllt, wenn dies bei einer Anhaltung gemäß § 97 Abs. 5 StVO 1960 festgestellt wird oder aus Beweismaterial aus bildgebender Verkehrsüberwachung gemäß §§ 98a, 98b, 98c, 98d oder 98e StVO 1960 einwandfrei erkennbar ist, welche im Falle einer Anhaltung mit einer Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG mit einer Geldstrafe von 50,00 Euro zu ahnden ist. Wenn die Zahlung des Strafbetrages verweigert wird, oder wenn die Übertretung anhand von Beweismaterial aus bildgebender Verkehrsüberwachung festgestellt wird, ist von der Behörde eine Geldstrafe bis zu 72,00 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu 24 Stunden, zu verhängen. Erfolgt die Übertretung durch eine Person, die sich noch in der Probezeit befindet, so sind auch im Fall einer Anhaltung die Daten der Person (Name, Geburtsdatum) sowie die Zeit und Ort der Übertretung zu erfassen und es ist die Führerscheinbehörde davon zu verständigen.

III.2. Die Beschwerdeführerin richtet ihre Beschwerde gegen das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis zu beiden Spruchpunkten ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafen, sodass die Schuldsprüche zu den beiden Spruchpunkten gemäß Straferkenntnis vom 29. Dezember 2021, GZ: BHVB/921170062432/21, in Rechtskraft erwachsen sind und somit seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich lediglich die jeweilige Strafbemessung einer Überprüfung unterzogen werden kann. Eine inhaltliche Überprüfung der Verwaltungsübertretungen dem Grunde nach ist dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich somit nicht (mehr) möglich.

III.3. Zur Strafbemessung:

III.3.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, unabhängig davon, ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 leg. cit. für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- und Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

III.3.2. Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv der Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall

eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisherigen Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

III.3.3. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgeblichen Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.3.4. Zur konkreten Strafbemessung in Spruchpunkt 1.:

III.3.4.1. Zum strafrechtlich geschützten Rechtsgut des § 5 Abs. 1 StVO ist auszuführen, dass das Lenken eines Kraftfahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand zu den gröbsten Verstößen gegen das Kraftfahrrecht zählt. Alkohol- und Suchtgiftdelikte zählen zu den schwersten Verfehlungen im Straßenverkehr. Die in Rede stehende Vorschrift und deren Strafdrohung sollen sicherstellen, dass lediglich Kraftfahrzeuglenker am Straßenverkehr teilnehmen, die weder durch Alkohol noch durch Suchtgifte beeinträchtigt sind. Dadurch soll größtmögliche Sicherheit gewährleistet werden. Der Unrechtsgehalt der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Tat ist somit als erheblich zu werten.

Auch kann im vorliegenden Sachverhalt von keinem geringen Verschulden der Beschwerdeführerin ausgegangen werden. Die Untersuchung der Atemluft der Beschwerdeführerin auf Alkoholgehalt ergab einen Wert von 0,57 mg/l. Dadurch, dass die Beschwerdeführerin Alkohol konsumiert und anschließend ein Fahrzeug gelenkt hat, hat die Beschwerdeführerin, den ihr vorgeworfenen Tatbestand in geradezu typischer Weise verwirklicht, sodass der Ausspruch einer Ermahnung iSd § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht in Betracht kommt.

III.3.4.2. Insofern die Beschwerdeführerin die Herabsetzung der verhängten Geldstrafe beantragt, ist diesem Antrag der Wunsch auf Anwendung der Bestimmung des § 20 VStG (außerordentliche Milderung der Strafe) zu entnehmen, zumal von der belangten Behörde ohnehin lediglich die in der Strafnorm des § 99 Abs. 1b StVO vorgesehene Mindeststrafe verhängt wurde.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, sofern die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Im Verfahren sind jedoch, abgesehen vom Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit, keine Milderungsgründe zu Tage getreten. Hinweise auf sonstige Milderungsgründe haben sich im Verfahren nicht ergeben und wurden seitens der Beschwerdeführerin auch nicht vorgebracht. Die finanziellen Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Eigenheims stellen keinen Milderungsgrund im Sinne des Verwaltungsstrafrechtes dar. Da das Vorliegen des Milderungsgrundes der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit alleine nicht ausreicht, um von einem beträchtlichem Überwiegen der Milderungsgründe über die Erschwerungsgründe ausgehen zu können, kommt eine außerordentliche Milderung der Strafe gemäß § 20 VStG nicht in Betracht (dazu VwGH 19.07.2013, 2013/02/0101). Es besteht somit für das erkennende Gericht keine Möglichkeit, die gesetzlich festgelegte Mindeststrafe zu unterschreiten.

III.3.4.3. Gemäß § 99 Abs. 1b StVO beträgt der im vorliegenden Sachverhalt anzuwendende Strafrahmen 800,00 Euro (Mindeststrafe) bis 3.700,00 Euro. Die belangte Behörde hat gemäß dem verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis ohnehin lediglich die gesetzlich normierte Mindeststrafe verhängt. Eine Herabsetzung der von der belangten Behörde verhängten Geldstrafe kommt bereits aus diesem Grund nicht in Betracht, zumal – wie bereits dargelegt – die Voraussetzungen für eine außerordentliche Milderung der Strafe gemäß § 20 VStG nicht erfüllt sind.

Zudem erscheint die verhängte Geldstrafe selbst in Anbetracht der von der Beschwerdeführerin geschilderten finanziellen Situation im Sinne eines monatlichen Nettoeinkommens von rund 1.400,00 Euro sowie finanziellen Aufwendungen für den Erwerb eines Eigenheims unter Berücksichtigung des Unrechtsgehaltes der Tatbegehung sowie des Verschuldensausmaßes jedenfalls als tat- und schuldangemessen und in dieser Höhe auch als erforderlich, um der Beschwerdeführerin die Wichtigkeit der Einhaltung der von ihr übertretenen Rechtsnormen vor Augen zu führen. Auch aus generalpräventiven Überlegungen ist die Verhängung einer Geldstrafe im verhängten Ausmaß erforderlich, um auch die Allgemeinheit auf die Wichtigkeit der Regelung des § 5 Abs. 1 StVO hinzuweisen.

Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde im Hinblick auf die gesetzliche Regelung des § 99 Abs. 1b StVO verhältnismäßig festgesetzt.

III.3.5. Zur konkreten Strafbemessung in Spruchpunkt 2.:

III.3.5.1. Zum strafrechtlich geschützten Rechtsgut des § 102 Abs. 3 5. Satz KFG ist auszuführen, dass das Verbot für den Lenker, während des Fahrens ohne Verwendung einer Freisprecheinrichtung mit dem Handy zu telefonieren der Verkehrssicherheit dient, da es gerade durch das Hantieren mit dem Handy

während des Fahrens und der damit verbundenen Unaufmerksamkeit immer wieder zu auch schweren Verkehrsunfällen gekommen ist . Durch das Handyverbot des § 102 Abs. 3 Satz 5 KFG soll somit die größtmögliche Sicherheit gewährleistet werden. Der Unrechtsgehalt der der Beschwerdeführerin vorgeworfenen Tat ist somit als keinesfalls unerheblich zu werten.

Auch kann im vorliegenden Sachverhalt von keinem geringen Verschulden der Beschwerdeführerin ausgegangen werden. Die Beschwerdeführerin hat während des Lenkens eines Fahrzeuges mit ihrem Mobiltelefon ohne Verwendung einer Freisprecheinrichtung telefoniert und hat die Beschwerdeführerin somit den ihr vorgeworfenen Tatbestand in geradezu typischer Weise verwirklicht. Auch hier kommt der Ausspruch einer Ermahnung iSd § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht in Betracht.

III.3.5.2. Insofern die Beschwerdeführerin die Herabsetzung der verhängten Geldstrafe beantragt, ist diesbezüglich auszuführen, dass der Beschwerdeführerin im Zuge der Anhaltung die Begleichung mittels Organstrafverfügung in Höhe von 50,00 Euro angeboten wurde. Diese Möglichkeit hat die Beschwerdeführerin nicht genutzt, sodass letztendlich von der belangten Behörde eine Geldstrafe in Höhe von 60,00 Euro verhängt wurde.

Zur konkreten Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verfahren, abgesehen vom Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit, keine Milderungsgründe zu Tage getreten sind. Hinweise auf sonstige Milderungsgründe haben sich im Verfahren nicht ergeben und wurden seitens der Beschwerdeführerin auch nicht vorgebracht. Die finanziellen Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Eigenheims stellen keinen Milderungsgrund im Sinne des Verwaltungsstrafrechtes dar.

Gemäß § 134 Abs. 3c KFG beträgt der im vorliegenden Sachverhalt anzuwendende Strafrahmen bis zu 72,00 Euro. In Anbetracht der von der Beschwerdeführerin geschilderten finanziellen Situation im Sinne eines monatlichen Nettoeinkommens von rund 1.400,00 Euro, der Berücksichtigung der finanziellen Aufwendungen für den Erwerb eines Eigenheims sowie unter Berücksichtigung des Unrechtsgehaltes der Tatbegehung sowie des Verschuldensausmaßes erscheint die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 60,00 Euro jedenfalls als tat- und schuldangemessen und in dieser Höhe auch als erforderlich, um der Beschwerdeführerin die Wichtigkeit der Einhaltung der von ihr übertretenen Rechtsnorm vor Augen zu führen. Auch aus generalpräventiven Überlegungen ist die Verhängung einer Geldstrafe im verhängten Ausmaß erforderlich, um auch die Allgemeinheit auf die Wichtigkeit der Regelung des § 102 Abs. 3 5. Satz KFG hinzuweisen.

Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde im Hinblick auf die gesetzliche Regelung des § 134 Abs. 3c KFG verhältnismäßig festgesetzt.

III.6. Aus den genannten Gründen war zu beiden Spruchpunkten somit spruchgemäß zu entscheiden und kam eine Herabsetzung der jeweils verhängten Strafen nicht in Betracht.

III.7. Der Beschwerdeführerin steht die Möglichkeit offen, bei der belangten Behörde einen Antrag auf Ratenzahlung einzubringen (§ 54b Abs. 3 VStG). Seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich kann eine solche Ratenzahlung im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens gegen ein Straferkenntnis nicht gewährt werden.

IV. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Betrag ist gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren mit 20 Prozent der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10,00 Euro, zu bemessen.

Da es dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu Spruchpunkt 1. in Anbetracht der Tatsache, dass die belangte Behörde ohnehin lediglich die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe verhängt hat, nicht möglich war, die Geldstrafe herabzusetzen und auch die Herabsetzung der verhängten Ersatzfreiheitsstrafe nicht in Betracht zu ziehen war, ist die Beschwerdeführerin mit ihrer Beschwerde nicht durchgedrungen. Es war der Beschwerdeführerin zu Spruchpunkt 1. somit ein Beitrag zu den Kosten für das Beschwerdeverfahren in Höhe von 160,00 Euro (20 % der verhängten Geldstrafe) vorzuschreiben. Auch zu Spruchpunkt 2. kam eine Herabsetzung der verhängten Strafe nicht in Betracht, sodass der Beschwerdeführerin zu diesem Spruchpunkt ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 12,00 Euro vorzuschreiben war.

Insgesamt ergibt sich somit ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens für beide Spruchpunkte in Höhe von insgesamt 172,00 Euro.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei sowie für die Beschwerdeführerin zu Spruchpunkt 1. unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes

ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die gegenständliche Entscheidung orientiert sich vielmehr an der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Kriterien der Strafbemessung, insbesondere auch zur Möglichkeit der außerordentlichen Strafmilderung. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Zu Spruchpunkt 2. ist für die Beschwerdeführerin nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas